

B

2539 080

IV ZR 250/63

Verkündet am  
3. Juni 1964  
Broeske, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Pierre M [REDACTED], [REDACTED] Br [REDACTED] Avenue, B [REDACTED],  
N. Y., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-  
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1964 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter  
Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des 5. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des  
Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1963  
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen  
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht  
zurückverwiesen.

Gebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz  
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■■■ 1940 geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie. Seine Eltern lebten in Brüssel. Der Vater des Klägers wurde deportiert und umgebracht.

Um den Kläger der Verfolgung zu entziehen, brachte ihn seine Mutter im Jahre 1942 in ein Krankenhaus in Brüssel. Sie ließ ihn dort katholisch taufen, weil sie glaubte, daß er dann weniger gefährdet sein würde. Bald darauf war auch sein Aufenthalt im Krankenhaus nicht mehr ohne Gefahr, deshalb brachte ihn seine Mutter im Dezember 1942 zu einer Bekannten, Frau C■■■. In deren Obhut blieb er bis September 1944. Nach dem Ende des Krieges wanderte er mit seiner Mutter nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus.

Der Kläger verlangt Entschädigung für Schaden an Freiheit. Frau C■■■, so trägt er vor, habe ihn in ihrer Wohnung verborgen gehalten. Er habe die Wohnung nicht verlassen und nicht einmal an das Fenster gehen dürfen. Wenn seine Betreuerin die Wohnung verlassen mußte, habe sie ihn an einen Stuhl gebunden, um ihn daran zu hindern, an das Fenster zu gehen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt, weil der Kläger als Sohn eines österreichischen Staatsangehörigen selbst die Staatsangehörigkeit seines Vaters besitze und daher nach § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht anspruchsberechtigt sei.

Diesen Bescheid der Entschädigungsbehörde hat der Kläger mit der Klage angegriffen.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Frage der Staatsangehörigkeit des Klägers nicht entschieden zu werden brauche, weil der Anspruch des Klägers daran scheitere, daß sein illegales Leben bei Frau C [REDACTED] sich nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen abgespielt habe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat zur Begründung seines Anspruchs noch vorgetragen, er sei zwar von Frau C [REDACTED] gewissenhaft betreut worden, es habe ihm auch nicht an Essen und Trinken gefehlt, er habe aber niemals Gelegenheit gehabt, an die Luft zu kommen. Deshalb seien seine Lebensbedingungen ungünstiger als die eines Häftlings gewesen.

Das beklagte Land hat das Urteil des Landgerichts verteidigt. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger nach § 160 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt sei. Es hat ferner ausgesprochen, daß der Kläger in der Zeit von Dezember 1942 bis September 1944 von Frau C [REDACTED] versteckt



gehalten wurde, so daß er in dieser Zeit ein Leben in der Illegalität geführt habe. Dieses illegale Leben hat der Kläger aber nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen verbracht (§ 47 BEG). Er habe zwar, wie in dem angefochtenen Urteil ausgeführt wird, die Wohnung nicht verlassen dürfen, dieser Mangel sei aber im Hinblick auf die gute Fürsorge und Betreuung durch Frau C. nicht so bedeutungsvoll gewesen, daß dadurch das Leben des Klägers auf die Stufe eines Häftlings herabgedrückt worden sei. Auch der Umstand, daß der Kläger während dieser Zeit niemals Gelegenheit hatte, sich im Freien zu bewegen und mit anderen Kindern zu spielen, ist vom Berufungsgericht nicht als wesentliche Erschwerung des illegalen Lebens gewertet worden, und zwar deshalb, weil der Kläger als zweijähriges Kind vor der Aufnahme durch Frau C. einen solchen Aufenthalt im Freien und ein Spiel mit anderen Kindern kaum kennengelernt habe, so daß ihm in der Folgezeit dieser Mangel "gar nicht bewußt werden konnte". Mit diesen Erwägungen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verhältnisse, unter denen der Kläger bei Frau C. gelebt habe, keinen Vergleich mit dem Leben eines inhaftierten Erwachsenen zuließen. Deshalb habe der Kläger zwar illegal, aber nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt.

2. Dieser Beurteilung der Verhältnisse, unter denen der Kläger bei Frau C. gelebt hat, hat das Berufungsgericht einen zu engen Begriff der menschenunwürdigen Bedingungen zugrundegelegt. Der Bundesgerichtshof hat zwar in der RZW 1956, 334 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung, in der dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen ein illegales Leben unter menschenunwürdigen

Bedingungen geführt worden ist, ausgesprochen, daß diese Bedingungen nur gegeben seien, wenn das Leben des Verfolgten auf oder unter die Stufe eines Häftlings herabgedrückt worden sei. Für diese Auslegung des § 47 BEG spricht, daß nach dem Aufbau des Gesetzes die Entschädigung für Freiheitsbeschränkung (illegales Leben) zum Freiheitsschaden gerechnet wird. Hinzu kommt, daß das Leben der Juden in einer Zeit, in der diese ganz allgemein völlig rechtlos waren, nicht schon aus diesem Grunde als menschenunwürdig im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes angesehen werden kann, wie der Senat in der RZW 1963, 497 Nr. 14 abgedruckten Entscheidung näher dargelegt hat.

In dieser Entscheidung wird weiter gesagt, daß für die Frage, ob ein Verfolgter unter menschenunwürdigen Bedingungen illegal leben mußte, alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Diese Gesamtwürdigung der Lebensverhältnisse muß dem Alter des Verfolgten Rechnung tragen, weil es davon abhängt, ob die konkreten Bedingungen das illegale Leben so erschweren und herabdrücken, daß eine Entschädigung ein Gebot der Gerechtigkeit darstellt. Bei einem Kleinkind im Alter von 2 1/2 - 4 Jahren paßt ein Vergleich mit den Lebensverhältnissen eines erwachsenen Häftlings nicht. Es kann auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, darauf ankommen, ob das Kind das Fehlen der Bewegungsmöglichkeiten selbst als drückend empfunden hat.

Ausschlaggebend ist, ob eine Gesamtwürdigung der dem Kläger durch das illegale Leben aufgezwungenen Bedingungen zu dem Ergebnis führt, daß sich aus den

vom Berufungsgericht festgestellten Umständen auch im Hinblick auf die Dauer des illegalen Lebens eine Gefahr für den regelmäßigen Verlauf der kindlichen Entwicklung ergeben konnte. Für diese Bewertung der Umstände, die die gesundheitliche und geistige Entwicklung eines Kindes zu gefährden vermögen, spricht, daß der Strafgesetzgeber in § 170 d StGB die gewissenlose Verletzung der Fürsorgepflichten durch den Erziehungsberechtigten mit Freiheitsstrafe bedroht hat. Fehlt es infolge des dem Kinde aufgezwungenen illegalen Lebens längere Zeit hindurch an einer derartigen Fürsorge und wird dadurch die Entwicklung des Kindes gefährdet, so unterscheiden sich die Lebensverhältnisse des Kindes so weitgehend vom Bilde einer für dieses Alter selbstverständlichen Umwelt, daß von einem menschenunwürdigen Dasein gesprochen werden muß. Ob diese Grenze erreicht ist, hat der Tatrichter auf Grund seiner Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat das  
Berufungsgericht den Sachverhalt nicht geprüft. Das  
angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der  
Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Ascher    Raske    Wüstenberg    Maaß    Dr. Graf